

Satzungsändernde Anträge

Folgende Anträge sollen bei der Jahreshauptversammlung 2018 am 03.02.2018 beschlossen werden:

§ 3 Mitgliedschaft Abs. 1

Jetzige Fassung § 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein- und Austritterklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Neue Fassung (Änderungen sind fett markiert)

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die **das 6. Lebensjahr** vollendet hat. **Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten ist ggf. einzuholen.** Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Ein- und Austritterklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Kommentar:

Was spricht dafür, Kinder bereits in jungen Jahren in einen Schützenverein aufzunehmen?

- Die Entscheidung liegt letztendlich bei den Eltern, jedoch müssen wir für alle offen sein.
- Durch den Schießsport sollen vor allem Disziplin und Verantwortungsbewusstsein vermittelt werden.
- Der Schießsport bietet eine Möglichkeit die motorischen Fähigkeiten im Allgemeinen und die koordinativen Fähigkeiten im Speziellen zu fördern. Siehe folgende Untersuchungen:
 - http://www.dsb.de/media/PDF/Publikationen/Einfluss_des_Sportschiessens.pdf
 - http://www.bssb.de/bssb/Waffenrecht/P%C3%A4dagogische_Auswirkungen_12_Jahre.pdf
- Kinder würden nur mit Lasergewehr schießen (dürfen. Siehe § 27 WaffG). Ohne Munition, geräuschlos und somit völlig ungefährlich können Kinder ihre Konzentration, Körperbeherrschung und Ausdauer trainieren. Lasergewehre sind nach der Definition des WaffG keine Waffen (siehe hierzu Anlage 1 Abs. 1.1 WaffG) und fallen daher nicht unter das WaffG.
- In der Grundschule ist es wichtig, dass Kinder einen Ausgleich zum Schulstress haben und ein festes Hobby finden. Der Unterricht endet in der Regel mittags, sodass bei einem Training am Freitagabend keine Beeinträchtigungen der schulischen Leistungen zu erwarten sind, zumal auch in vergleichbaren Sportarten, wie dem Fußball, ein wöchentliches Training stattfindet (und das schon im Kindergartenalter).
- Kein Kind macht an jedem Tag Hausaufgaben von Mittag bis Abend. In der Regel betragen die Hausaufgaben ab der 2. Klasse eine konzentrierte Stunde (60 Minuten) pro Tag (siehe hierzu § 28 BaySchO in der Fassung vom 01.07.2016).

§ 12 Verschiedenes

Jetzige Fassung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Jede Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Neue Fassung (Änderungen sind fett markiert)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Jede Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes **fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Neualbenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Kommentar:

Nach § 61 der Abgabenordnung (AO) „Satzungsmäßige Vermögensbindung“ und § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO „Selbstlosigkeit“ muss in der Satzung im Falle der Auflösung des Vereins, dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ein Empfänger des Vereinsvermögens sowie die weitere Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken geregelt sein. Dies hat der 4. Senat des Hessischen Finanzgerichts in seinem Urteil vom 28.06.2017, Az. 4 K 917/16 bestätigt. Auf die Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO wird ausdrücklich verwiesen.

Was passiert, wenn wir oben beschriebenen Satzungspunkt § 12 Verschiedenes nicht ändern?

- Durch den Erhalt der jetzigen Fassung ohne die ausdrückliche Bezeichnung des Empfängers des Vermögens riskieren wir ggfs. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit unseres Schützenvereins im Sinne von §§ 51 – 61 AO.

Welche Folgen hat die Aberkennung der Gemeinnützigkeit?

- Merkbare Steuervergünstigungen entfallen ersatzlos. Hierzu zählt insbesondere die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG), von der Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer, von der Gewerbesteuer und von der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
- Durch die Gemeinnützigkeit kann unser Verein seine Umsätze derzeit grundsätzlich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuern. Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit müsste der Regelsteuersatz von 19 % auf alle Umsätze angewandt werden.
- Viele Zuschüsse werden (nur) an Organisationen vergeben, die gemeinnützig tätig sind und dem Gemeinwohl dienen. Dieses Image würde unser Verein verlieren.
- Durch die Gemeinnützigkeit wird der Verein von bestimmten staatlichen Gebühren und Kosten (wie z.B. der Gebühren für die Eintragung im Vereinsregister) befreit. Nach der Aberkennung der Gemeinnützigkeit stehen unserem Verein entsprechende Erleichterungen nicht mehr zu.

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist auch für die Mitgliedschaft in ebenfalls gemeinnützigen Spitzen- und Dachverbänden verpflichtend. Dies ergibt sich bereits daraus, dass auch diese gemeinnützigen Organisationen ihre Mittel nur für begünstigte Zwecke verwenden dürfen.
- Nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist der Verein nicht mehr berechtigt Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. In der Folge kann ein Spender seine Spende nicht mehr in seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen. Spenden sind aber für uns eine wichtige finanzielle Grundlage.
- Es wird auch darauf hingewiesen, dass einem Verein ggfs. eine rückwirkende Versteuerung bis zu 10 Jahre und/oder eine Spendenhaftung droht, wenn er gegen die Vorgaben der Vermögensbindung verstößt.

Vorstehende Entwürfe der Satzungsänderungen wurden am 21.09.2017 von Notarin Sonja Pelikan und am 05.01.2018 vom für uns zuständigen Finanzamt Weiden akzeptiert und bestätigt.